



Kleine Anfrage

des Abgeordneten Ulrich Schley (CDU)

und

Antwort

**der Landesregierung – Ministerin für Bildung,
Wissenschaft, Jugend und Kultur –**

Chemieabfälle im Schulunterricht

1. Welche Mengen an Abfällen des Chemieunterrichts – vor allem bedenkliche bzw. toxische – fallen an den Schulen Schleswig-Holsteins an?

Die Abfallmengen aus dem Chemieunterricht sind unterschiedlich. Sie sind abhängig vom Umfang der von Schülerinnen und Schülern selbstständig durchgeführten Experimente. Damit fallen die größten Abfallmengen an den Gymnasien an – abgesehen von den berufsvorbereitenden Vollzeitschulen.

Im Durchschnitt handelt es sich in etwa um

- 10 – 20 l Schwermetallabfälle
- 10 l organische Verbindungen ohne Halogenanteil
- 15 l organische Verbindungen mit Halogenanteil

je Schule und Jahr.

Hinzu kommen – je nach Größe des betreffenden Fachbereiches – ca. 20 l Abfälle aus dem Kunst-Bereich, u. a. aus dem Fotolabor.

2. Wie gestaltet sich die derzeitige Entsorgung? Wird die Entsorgung im allgemeinen durch Verträge mit Abfallentsorgungsunternehmen sichergestellt?

Für die Entsorgung der Schulen sind als Sachkostenträger die jeweiligen Schulträger zuständig, die mit geeigneten Abfallentsorgungsunternehmen entsprechende Verträge abgeschlossen haben. Die Abfälle werden in den Schulen in geeigneten beschrifteten Sammelcontainern – getrennt nach den unter 1. genannten Stoffgruppen – bis zur Entsorgung aufbewahrt. Während größere Schulen, u. a. in Städten, an einem Abholservice angeschlossen sind, wird an anderen Standorten die Entsorgung über die von den Gemeinden angebotenen „Sondermüll-Sammelstellen“ durchgeführt.

3. Ist der Landesregierung bekannt, daß es Schulen in Schleswig-Holstein gibt, an denen es lediglich eine „Entsorgung über die öffentliche Kanalisation“ gibt? Wie steht die Landesregierung zu diesem Sachverhalt, und wie bewertet sie diese Unterrichtserfahrung?

Nein.

Wer eine Entsorgung bedenklicher bzw. toxischer Stoffe „über die öffentliche Kanalisation“ vornimmt, verstößt gegen folgende gültige Bestimmungen:

- Nach Inkrafttreten der Gefahrstoffverordnung vom 26. 08. 1986 wurden am 05. 01. 1987 vom Kultusminister Schleswig-Holstein die „Richtlinien zur Sicherheit im naturwissenschaftlichen Unterricht an den Schulen in Schleswig-Holstein“ als Runderlaß im Nachrichtenblatt des Kultusministers vom 30. 01. 1987 bekanntgegeben. Dieser Erlaß enthält Vorschriften über die „Beseitigung von Resten und Abfällen“. Alle Lehrkräfte, die Chemieunterricht erteilen, haben ihren Unterricht unter Beachtung dieser Vorschriften durchzuführen.
- Im Mai 1989 wurden die „Technischen Regeln für Gefahrstoffe Nr. 450 (TRGS 450) – Umgang mit Gefahrstoffen im Schulbereich –“ vom Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung als verbindliche Auslegung der Gefahrstoffverordnung für den Schulbereich bekanntgegeben. Es ist danach vorgeschrieben, daß in jedem Sammlungsraum beschriftbare, geeignete Gefäße zur gefahrlosen Aufnahme von Chemikalienresten bis zur endgültigen Entsorgung vorzusehen sind. Allen Gymnasien Schleswig-Holsteins sind die TRGS 450 im November 1989 zugeleitet und erläutert worden.

Um die Lehrkräfte mit den neuen Richtlinien vertraut zu machen, hat das IPTS regionale Fortbildungsveranstaltungen durchgeführt.

Für den schulischen Bereich kann insgesamt festgestellt werden, daß die Lehrkräfte derjenigen Fachbereiche, in denen „problematische“ Abfälle entstehen, sich ihrer Verantwortung für die Umwelt ebenso bewußt sind wie sie ihrer Vorbildfunktion als Lehrerinnen oder Lehrer nachkommen.